ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES ODER DER MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS/DER FIRMA

1.1 Produktidentifizierung: Sonstige Wixx PRO Teppichkleberentferner

Identifikationsmittel:

Nicht zutreffend

1 **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**

Geeignete Verwendung:

Abbeizmittel. Nicht empfohlene Verwendung: Eine solche Verwendung ist weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 aufgeführt.

1 **Angaben zum Anbieter des Sicherheitsdatenblatts:** Wixx Coatings Fluorietweg 27a 1812 RR

Alkmaar Tel.:
+31 85 7828583
info@wixxcoatings.nl
https://www.wixxcoatings.com/

1.4 Notrufnummer: +31 (0) 344 633336 oder Nationales Giftinformationszentrum 030 274 8888 (nur für einen behandelnden Arzt im Falle einer Vergiftung).

ABSCHNITT 2: GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs: Verordnung

Nr. 1272/2008 (CLP): Gemäß Verordnung Nr.

1272/2008 (CLP) ist dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP): Keine

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien. Das Produkt
erfüllt nicht die Kriterien für endokrinschädigende Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und Additiven .

Gefährliche Bestandteile: Kein

Stoff in dem Gemisch überschreitet die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Grenzwerte.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Beschwerden konsultieren Sie bitte einen Arzt und zeigen Sie ihm/ihr dieses Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen: Im

Falle von Symptomen sollte die betroffene Person ins Freie gebracht werden.

Durch Hautkontakt:

Bei Kontakt mit dem Produkt empfiehlt es sich, die betroffene Stelle gründlich mit Wasser und neutraler Seife zu reinigen. Bei Hautreaktionen (Brennen, Rötungen, Ausschlag, Blasenbildung usw.) konsultieren Sie bitte einen Arzt und legen Sie ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vor.

Bei Augenkontakt: Mit Wasser

ausspülen, bis das Produkt entfernt ist. Bei auftretenden Symptomen einen Arzt konsultieren und das Sicherheitsdatenblatt für dieses Produkt mitführen.

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Durch Verschlucken/Einatmen:

Bei Einnahme größerer Mengen wird empfohlen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen:

Die akuten und verzögerten Auswirkungen werden in den Abschnitten 2 und 11 beschrieben.

4.3 Indikation für erforderliche sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung: Nicht zutreffend

ABSCHNITT 5: BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5 **Feuerlöschausrüstung:**

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht entflammbar und weist aufgrund seiner Entflammbarkeitseigenschaften unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen eine geringe Brandgefahr auf. Im Falle einer anhaltenden Verbrennung infolge unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung kann ein beliebiges Löschmittel (z. B. ABC-Pulver, Wasser) eingesetzt werden.

Ungeeignete Löschmittel: Nicht

zutreffend

5 **Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen:**

Aufgrund seiner Entflammbarkeitseigenschaften stellt das Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Gebrauchsbedingungen keine Brandgefahr dar.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Je nach Größe des Brandes kann die Verwendung vollständiger Schutzkleidung und eines Atemschutzgeräts erforderlich sein.
Besitzen Sie mindestens Notfalleinrichtungen oder Notfallausrüstung (Löschdecken, Erste-Hilfe-Set usw.).

Zusätzliche Bestimmungen:

Handeln Sie gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zu Maßnahmen bei Unfällen und anderen Notfällen. Entfernen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Brandfall die Behälter und Lagertanks mit Produkten, die aufgrund hoher Temperaturen entzündbar, explosionsgefährdet oder BLEVE-gefährdet sind. Verhindern Sie, dass Löschmittel in Gewässer gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG DES STOFFES ODER DES GEMISCHS

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

Für andere Personen als die Rettungsdienste: Isolieren

Sie die Lecks, sofern dadurch keine Gefahr für die Personen entsteht, die diese Aufgabe ausführen.

Für Rettungsdienste:

Schutzkleidung anlegen. Unbeschränkte Personen auf Abstand halten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft. Halten Sie das Produkt von Abflüssen, Oberflächengewässern und Grundwasser fern.

6.3 Verfahren und Material zur Eindämmung und Beseitigung:

Empfehlung:

Verschüttetes Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel aufnehmen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitte
8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7 **Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch:** A. -Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (Fortsetzung)

Beachten Sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen beim manuellen Umgang mit Lasten. Halten Sie die Räumlichkeiten sauber und ordentlich und entsorgen Sie Produkte auf sichere Weise (Abschnitt 6).

B. Technische Empfehlungen zur Verhinderung von Bränden und Explosionen. Es wird empfohlen, mit niedrigen Geschwindigkeiten zu transportieren, um die Entstehung elektrostatischer Aufladungen zu vermeiden, die brennbare Produkte beeinträchtigen könnten.
Siehe Abschnitt 10 bezüglich der zu vermeidenden Bedingungen und Materialien.

C. Technische Empfehlungen zur Vermeidung ergonomischer und toxikologischer Risiken.

Hinweise zur Expositionskontrolle finden Sie in Abschnitt 8. Essen, Trinken und Rauchen sind in Arbeitsbereichen verboten; waschen Sie sich nach jedem Gebrauch die Hände; entsorgen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie den Speisesaal betreten.

D. Technische Empfehlungen zur Vermeidung von Umweltrisiken.

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken erforderlich. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 6.2.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte:

A. Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur:	5 °C
Höchsttemperatur:	30 °C
Maximale Lagerzeit:	24 Monate

B. – Allgemeine Lagerbedingungen. Vor Hitze, Strahlung, statischer Elektrizität und dem Kontakt mit Lebensmitteln schützen. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 10.5.

7.3 Spezielle Endverwendung:

Abgesehen von den bereits erwähnten Lagerungshinweisen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter: Stoffe, für

die am Arbeitsplatz Arbeitsplatzgrenzwerte überwacht werden müssen: Für die Stoffe, aus denen das Gemisch besteht, gibt es keine

Umweltgrenzwerte.

DNEL (Mitarbeiter):

Nicht zutreffend

DNEL (Bevölkerung):

Nicht zutreffend

PNEC:

Nicht zutreffend

8.2 Maßnahmen zur Expositionskontrolle:

A. Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung. Als Präventivmaßnahme wird die Verwendung von erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung mit entsprechender CE-Kennzeichnung empfohlen. Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzstufe usw.) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers. Die Anweisungen in diesem Abschnitt beziehen sich auf das reine Produkt. Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Mischungsgrad, Verwendung, Anwendungsart usw. variieren. Zur Feststellung der Pflicht zur Installation von Notduschen und/oder Augenduschen in den Lagern werden die geltenden Normen für die Lagerung chemischer Produkte berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 7.1 und 7.2.

B. Atemschutz Die Verwendung von Schutzausrüstung ist bei Nebelbildung oder wenn die
Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz werden überschritten.

C. Spezieller Schutz der Hände

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 8: MASSNAHMEN ZUR EXPOSITIONSKONTROLLE/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Hinweise: Ersetzen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuh für kleinere Risiken	CE CAT I		Sie die Handschuhe, bevor sie Anzeichen von Abnutzung zeigen. Bei längerer Exposition gegenüber dem Produkt wird professionellen/industriellen Anwendern die Verwendung von CE-III-Handschuhen gemäß den Richtlinien EN 420:2004+A1:2010 und EN 374-1:2016 empfohlen.

Da es sich bei dem Produkt um eine Mischung aus verschiedenen Materialien handelt, kann die Widerstandsfähigkeit der Handschuhe nicht mit absoluter Sicherheit berechnet werden und muss daher vor Gebrauch überprüft werden.

D. Augen- und Gesichtsschutz

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Beobachtungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Chemikalienschutzbrille (Weitwinkelbrille) mit Seitenschutz	CE CAT II	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig gemäß den Herstellerangaben desinfizieren. Anwendung bei Spritzgefahr empfohlen.

E.-Körperschutz

Symbol	———	Beschriftung	CEN-Normen	Hinweise: Bei
	Arbeitskleidung	CE CAT I		ersten Anzeichen von Verschleiß austauschen. Für gewerbliche/industrielle Anwender wird bei längerer Einwirkung des Produkts die CE-Kennzeichnung III gemäß den Normen EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013 und EN 464:1994 empfohlen.
	Rutschfeste Arbeitsschuhe	CE CAT II	EN ISO 20347:2012	Beim ersten Anzeichen von Verschleiß austauschen. Für gewerbliche/industrielle Anwender wird bei längerer Einwirkung des Produkts die CE-III-Kennzeichnung gemäß den Normen EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 empfohlen.

F. – Zusätzliche Notfallmaßnahmen

Es ist nicht notwendig, zusätzliche Notfallmaßnahmen zu ergreifen.

Kontrolle der Umweltbelastung: Gemäß

den EU-Umweltschutzgesetzen wird empfohlen, die Freisetzung von Produkten und Verpackungen zu verhindern. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.1.D.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt des Produkts.

Sicht:

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssig
Verhindern:	Gel
Farbe:	Gelblich
Duft:	Merkmal
Geruchsschwellenwert:	Nicht zutreffend *

Volatilität:

Siedetemperatur unter Atmosphärendruck:	185 - 225 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	29 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	>240,29 Pa (>0,24 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht zutreffend *

Charakterisierung des Produkts:

Dichte bei 20 °C:	1095,7 kg/m³

Nicht anwendbar aufgrund der Art des Produkts, da keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit vorliegen.

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (Fortsetzung)

Relative Dichte bei 20 °C:	ca. 1,1
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	2400 cP
Kinematische Viskosität bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Kinematische Viskosität bei 40 °C:	Nicht zutreffend *
Konzentration:	Nicht zutreffend *
pH-Wert:	ca. 7
Dampfdichtheit bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeit in Wasser bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Löslichkeitseigenschaft:	Teilweise löslich in Wasser
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend *
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht zutreffend *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	>85 °C
Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend *
Selbstentzündungstemperatur:	>250 °C
Untere Grenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *
Obere Grenze der Entflammbarkeit:	Nicht zutreffend *

Partikeleigenschaften:

Mittlerer äquivalenter Durchmesser:	Nicht zutreffend

9,2 Weitere Informationen:

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht zutreffend *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend *
Korrosiv gegenüber	Nicht zutreffend *

Metallen: Verbrennungswärme: Nicht zutreffend Nicht zutreffend Aerosole – Gesamtanteil brennbaren Bestandteile: (Gewichtsanteil) der *

Weitere Sicherheitsmerkmale:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht zutreffend *
Brechungsindex:	Nicht zutreffend *

Nicht anwendbar aufgrund der Art des Produkts, da keine charakteristischen Informationen über seine Gefährlichkeit vorliegen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Bei Einhaltung der technischen Anweisungen zur Lagerung chemischer Produkte sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den angegebenen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Unter den angegebenen Umständen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die zu Druck oder übermäßigen Temperaturen führen könnten.

10.4 Zu vermeidende Zustände:

Geeignet für die Verwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Kontakt mit der Luft	Heizung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (Fortsetzung)

10.5 Chemisch wechselwirkende Materialien:

Säuren	Wasser	Oxidationsmittel	Brennbare Stoffe	Andere
Vermeiden Sie starke Säuren.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie Laugen oder starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Die spezifischen Abbauprodukte sind in den Abschnitten 10.3, 10.4 und 10.5 beschrieben. Je nach Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische aus Chemikalien – Kohlendioxid (COÿ), Kohlenmonoxid und anderen organischen Verbindungen – freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

LD50 oral > 2000 mg/kg (Ratte).

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Bei wiederholter oder längerer Exposition oder Exposition gegenüber Konzentrationen, die die festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte überschreiten, können je nach Art der Exposition gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten:

A- Einnahme (akute Wirkung):

Akute Toxizität: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
Ätzend/reizend: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

B- Inhalation (akute Wirkung):

Akute Toxizität: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
Ätzend/reizend: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

Hautkontakt: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe nicht als Gefahrstoffe bei Verschlucken eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
Augenkontakt: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei Verschlucken nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

D-CMR-Effekte (karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Wirkungen):

- Karzinogen: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
IARC: Nicht zutreffend –
Mutagen: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
- Reproduktionstoxizität: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei oraler Aufnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

E-Sensibilisierungseffekte:

- Atemwege: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als Gefahrstoffe bei oraler Aufnahme eingestuft sind. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.
Hautkontakt: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als Gefahrstoffe bei oraler Aufnahme eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

F – Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – einmalige Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei oraler Einnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

G-Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (SOT) – wiederholte Exposition:

- Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (STOT) – wiederholte Exposition: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da diese Stoffe nicht als Gefahrstoffe bei oraler Aufnahme eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Haut: Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe nicht als Gefahrstoffe bei oraler Aufnahme eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

H- Toxizität durch Inhalation:

Aufgrund der vorliegenden Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da die Stoffe bei oraler Einnahme nicht als Gefahrstoffe eingestuft werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

Weitere Informationen:

Nicht zutreffend

Spezifische toxikologische Informationen zu den Substanzen:

Nicht verfügbar

11.2 Informationen zu anderen Gefahren:

Endokrine Störungen: Das Produkt erfüllt die

Kriterien für endokrine Störungen nicht.

Weitere Informationen

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Für das Gemisch liegen keine experimentellen Daten hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Nicht verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht verfügbar

12.3 Bioakkumulation:

Nicht verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung:

Das Produkt erfüllt die PBT/vPvB-Kriterien nicht.

12.6 Hormonell störende Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für hormonell wirksame Eigenschaften.

12.7 Sonstige schädliche Auswirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Abfallverarbeitungsverfahren:

Code	Beschreibung	Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
07.06.99	Abfall, der an anderer Stelle nicht erwähnt wird	Nicht gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014): Nicht

zutreffend.

Abfallbehandlung (Beseitigung und Verwertung): Die

Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen sind gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) dem zuständigen Abfallentsorger mitzuteilen. Gemäß Code 15 01 (2014/955/EU) ist der Abfall, wenn der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt stand, wie das Produkt selbst zu behandeln. Andernfalls ist er als nicht gefährlicher Abfall zu behandeln. Die Einleitung des Produkts in Gewässer wird nicht empfohlen. Siehe Abschnitt 6.2.

Rechtliche Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung:

Gemeinschafts- oder nationale Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung werden gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erlassen.

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 13: ANWEISUNGEN ZUR ENTSORGUNG (Fortsetzung)

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationales Recht: Verordnung des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt vom 7. Februar 2011, Nr. BJZ2011034906, Gesetz 2011/103, Dekret 2011/104

ABSCHNITT 14: INFORMATIONEN ZUM TRANSPORT

Für den Transport dieses Produkts gelten keine Vorschriften (ADR/RID, IMDG, IATA).

ABSCHNITT 15: VORSCHRIFTEN

15.1 Spezielle Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch:

Stoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Zulassung gelistet sind: Nicht zutreffend

In Anhang XIV der REACH-Verordnung (Zulassungsliste) aufgeführte Stoffe und Ablaufdatum: Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 hinsichtlich ozonschädigender Stoffe: Nicht anwendbar

Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012: Nicht anwendbar. Verordnung

(EU) Nr. 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher chemischer Stoffe: Nicht anwendbar.

Seveso III:

Nicht anwendbar.

Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter Stoffe und gefährlicher Gemische (Anhang XVII der REACH-Verordnung usw.): Nicht anwendbar. **Besondere**

Bestimmungen zum

Schutz von Personen oder der Umwelt: Es wird empfohlen, die Informationen in diesem

Sicherheitsdatenblatt als Grundlage für eine Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Risikopräventionsmaßnahmen für die Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts zu ermitteln.

Wassergefährdung gemäß der Allgemeinen Bewertungsmethodik (ABM) Klasse:

Nicht anwendbar

Sonstige Rechtsvorschriften:

Umsetzungsgesetz der EG-Rahmenrichtlinie über Abfälle: Gesetz vom 3. Februar 2011 zur Änderung des Umweltmanagementgesetzes, des Umweltsteuergesetzes und des Gesetzes über Wirtschaftsstraftaten zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie Nr.
Verordnung 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU L 312) (Durchführungsrechtsakt zur EG-Rahmenrichtlinie über Abfälle).
Beschluss zur Aufhebung der Verordnung über Sicherheitsdatenblätter gemäß dem Gefahrstoffgesetz und zur Änderung mehrerer Verordnungen auf Grundlage des Umweltmanagementgesetzes im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der EG-Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH) (Stbld. 183, 2007)
Änderung der Pestizidzulassungsverordnung 1995 und der Verordnung über die Risikobewertung neuer Stoffe gemäß dem Gefahrstoffgesetz (Amtsblatt 93, 2007)
Verordnung des Staatssekretärs für Soziales und Beschäftigung vom 6. Dezember 2006, Nr. ARBO/A&V/2006/99971, zur Änderung der Verordnung über die Arbeitsbedingungen (Erhöhung der Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Arbeitsbedingungenpolitik sowie Einschränkung und Vereinfachung der Vorschriften)
Dekret zur Benennung von Aufsichtsbeamten für VROM-Vorschriften (Amtsblatt 100, 2007) in Kraft, in dem die Vollzugsbeamten für die Durchsetzung von REACH benannt werden.
SZW-Liste krebserregender Stoffe und Prozesse, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Liste des Ministeriums für Soziales und Beschäftigung über besonders besorgniserregende

Stoffe und Liste potenziell sehr besorgniserregender Stoffe **15.2 Bewertung der chemischen**

Sicherheit:

Der Lieferant hat keine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Rechtsvorschriften für Sicherheitsdatenblätter: Dieses Sicherheitsdatenblatt

wurde gemäß Anhang II – Leitfaden für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission) erstellt.

-FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE-

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN (Fortsetzung)

Änderungen des vorherigen Sicherheitsdatenblatts mit Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen: VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Texte mit den gesetzlich vorgeschriebenen Formulierungen aus

Abschnitt 3: Die genannten Formulierungen beziehen sich nicht auf das

Produkt selbst. Sie dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile gemäß Abschnitt 3. **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):** Nicht zutreffend. **Klassifizierungsmethode:**

Nicht zutreffend.

Hinweis zur Schulung: Es wird empfohlen, dass

alle Mitarbeiter, die dieses Produkt verwenden, eine Mindestschulung zur Vermeidung von Arbeitsunfällen erhalten, um das Verständnis und die Interpretation dieses Sicherheitsdatenblatts und der Produktkennzeichnung zu fördern.

Wichtigste bibliografische Quellen: http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über

die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße IMDG: Internationaler Seeschifffahrtscode für gefährliche Güter IATA: Internationaler

Luftverkehrsverband ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation COD: Chemischer
Sauerstoffbedarf BODÿ: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5

Tagen BCF: Biokonzentrationsfaktor LDÿÿ: Letale Dosis 50 LCÿÿ:
Letale Konzentration 50 ECÿÿ: Effektive Konzentration

50 Log POW: Logarithmus des Octanol-Wasser-
Verteilungskoeffizienten Koc:

Verteilungskoeffizient für organischen

Kohlenstoff UFI: Formel-Identifikator ABM:
Allgemeine Methodik IARC:

Internationale Agentur für Krebsforschung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Quellen, technischem Wissen und geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften. Für ihre Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Diese Angaben stellen keine Garantie für die Produkteigenschaften dar; sie beschreiben lediglich die Sicherheitsanforderungen. Die Arbeitsweise und die Arbeitsbedingungen der Anwender dieses Produkts liegen außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Anwender ist daher stets selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung chemischer Produkte zu ergreifen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich ausschließlich auf dieses Produkt. Das Produkt darf nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden.

-ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS -